

Beschlussvorlage

zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: **Betreuungsgebühren für die städtischen
 Kindertageseinrichtungen und Schulkindbetreuung im
 Februar 2021**

Bezug: 118/2020, 43/2021

Anlagen:

Beschlussantrag:

Die Universitätsstadt Tübingen verzichtet für Februar 2021 auf die Erhebung von Betreuungs- und Verpflegungsgebühren für alle Eltern, die aufgrund der in der Corona-Verordnung verfügbaren Einstellung des Betriebs der Kindertageseinrichtungen und Schulen die vereinbarten Betreuungsangebote nicht nutzen können und deren Kinder nicht in die Notbetreuung aufgenommen sind. Dies gilt auch, falls die Betreuung ab dem 22. Februar 2021 wieder grundsätzlich für alle Kinder ermöglicht wird.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen: Ergebnishaushalt		lfd. Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten	Entwurf Plan 2021	Veränderung Februar
DEZ01	Dezernat 01 BM'in Dr. Daniela Harsch			EUR	
THH_5	Bildung, Jugend, Sport und Soziales				
FB 5	Bildung, Betreuung, Jugend und Sport				
2110 - Allgemeinbildende Schulen	5	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen (Erträge)	278.030	-6.000	
3650 - Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen	5	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen (Erträge)	4.088.760	-176.000	
	17	Transferaufwendungen	-21.384.043	-128.000	

Für die Betreuung in den städtischen Kindertageseinrichtungen rechnet die Verwaltung für Februar 2021 mit Betreuungsgebühren in Höhe von rd. 286.000 Euro pro Monat sowie mit 66.000 Euro für die Verpflegung.

Bei einer aktuellen Notbetreuungsquote von rd. 50 % muss mit einem Einnahmefall in Höhe von 143.000 Euro (Betreuungsgebühren) und 33.000 Euro (Verpflegung) für Februar gerechnet werden. Für die Schulkindbetreuung rechnet die Verwaltung mit 16.400 Euro Einnahmen für Januar. Bei der aktuellen Notbetreuungsquote von 37 % muss mit einem Einnahmefall in Höhe von 6.000 Euro pro Monat gerechnet werden.

Für die freien Träger wird aufgrund fehlender aktueller Daten die gleiche Einnahmen-Summe wie für die städtischen Einrichtungen angenommen. Die Verpflegungsentgelte bleiben hier außer Betracht. Bei einer Notbetreuungsquote von ca. 50 % und unter Berücksichtigung des Fördersatzes ergeben sich höhere Zuschüsse in Höhe von ca. 128.000 Euro.

In Summe ergibt sich eine Belastung des städtischen Haushalts in Höhe von rd. 310.000 Euro für Februar 2021.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Aufgrund der aktuellen Beschlusslage des Landes müssen Kindertageseinrichtungen und Schulen mindestens bis 21. Februar 2021 geschlossen bleiben.

Ob die Einrichtungen danach wieder öffnen können kann aktuell nicht beurteilt werden.

Die Satzungen zur Erhebung von Gebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen sowie für die Schulkindbetreuung kennen keine Regelung zur Ermäßigung oder zum Erlass von Gebühren bei behördlich angeordneter Schließung der Einrichtungen. Daher ist ein Beschluss zum Umgang mit der Gebührenpflicht für den Monat Februar zu fassen.

2. Sachstand

2.1. Aktuelle Situation

Im Rahmen der Notbetreuung werden aktuell (Stand 02. Februar 2021) rund 47 % der Kinder in städtischen Kindertageseinrichtungen und rd. 48 % der Kinder in Kindertageseinrichtungen der freien Träger betreut.

In den Grundschulen sind aktuell ca. 37 % der Kinder in der Notbetreuung der Schulkindbetreuung angemeldet.

2.2. Ausgleichszahlungen des Landes

Aktuell verlautbart die Landesregierung, für die Zeit der Schließung von 11.-31. Januar 80 % der ausgefallenen Betreuungsgebühren übernehmen zu wollen. Gespräche mit den kommunalen Spitzenverbänden über die Höhe der Ausgleichszahlungen wurden angekündigt. Aktuell liegen der Verwaltung keine näheren Informationen über die mögliche Höhe der auf die Universitätsstadt Tübingen entfallenen Beträge vor. Darüber hinaus gibt es noch keine Informationen, ob ein solcher Ausgleich auch für Februar in Aussicht steht.

3. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt vor, Betreuungs- und Verpflegungsgebühren für den Monat Februar 2021 nicht zu erheben. Eltern, deren Kinder durch die Einrichtungsschließungen bis 21. Februar nicht betreut werden können, sollen keine Gebühren zahlen. Dies soll auch gelten, wenn ab 22. Februar wieder eine Betreuung für alle Kinder möglich sein sollte. Die Erhebung von Gebühren nur für eine Betreuungswoche ist in der Gebührensatzung nicht vorgesehen.

Nehmen Eltern die Notbetreuung in Anspruch, werden die Gebühren für das gewählte Angebot laut Satzung fällig. Wird Verpflegung in Anspruch genommen, ist auch diese zu bezahlen.

Die freien Träger werden aufgefordert, genauso zu verfahren. Die Stadt finanziert die Einnahmeausfälle für alle Träger mit Fördervertrag im Rahmen der Abmangelfinanzierung. Träger ohne Fördervertrag bzw. die freien Träger der Schulkindbetreuung können einen freiwilligen Zuschuss in Höhe der entgangenen Einnahmen beantragen.

4. Lösungsvarianten

4.1. Die Stadt verzichtet vollständig auf die Erhebung von Gebühren, solange Kindertageseinrichtungen und Grundschulen geschlossen sind.

Dies würde den städtischen Haushalt mit ca. 640.000 Euro belasten.

Die Verwaltung rät von dieser Lösung ab. Das Betreuungsangebot ist grundsätzlich gebührenpflichtig. Eltern, die eine Notbetreuung in Anspruch nehmen, sollten angemessen zur Finanzierung des Angebots beitragen.

4.2. Die Stadt erhebt die vollen Gebühren entsprechend der Satzung.

Die Verwaltung rät von dieser Lösung ab. Es gibt bislang zur Auswirkung der in der Corona-VO verordneten Schließung von Kitas und Schulen aufgrund der Corona-Pandemie auf die Gebührenpflicht für Betreuungsangebote in Kitas und Schulen noch keine einschlägigen Urteile, weshalb hier bei etwaigen Elternklagen Rechtsrisiken bestehen. Darüber hinaus führt die fehlende Betreuung teilweise zu eingeschränkter Berufstätigkeit der Eltern. Viele Familien haben derzeit darüber hinaus Gehaltseinbußen aufgrund von Kurzarbeit und Betriebs-schließungen.

4.3. Die Stadt erhebt für die Kindertageseinrichtungen halbe Monatsgebühren, falls die Einrichtungen ab 22. Februar 2022 wieder öffnen dürfen.

Die Gebührensatzung für Kindertageseinrichtungen sieht die Erhebung halber Monatsgebühr vor, wenn die Betreuung nach dem 15. eines Monats aufgenommen wird. Bei einem Betreuungsstart ab 22. Februar könnte diese Regelung angewendet werden. Die Minder-einnahmen würden sich dadurch halbieren. Eltern müssten dann für nur eine Woche Betreuung im Februar die halbe Monatsgebühr (2 Wochen) bezahlen. Die Verwaltung rät von dieser Lösung ab, da im Gegenzug für die Zeit ab dem 16. Dezember für nicht genutzte Betreuungstage im Dezember keine Rückerstattung an die Eltern erfolgte.

5. Klimarelevanz

Keine.

